

# Verordnung

## des Gemeinderates über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung).

Auf Grund des §§ 86 Abs 3 und 4 und 103h Abs 2 der Wiener Stadtverfassung, LGBl Nr 28/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 31/1996, wird verordnet:

§ 1. (1) Bei der Festlegung der Mittel, die gemäß § 86 Abs 3 der Wiener Stadtverfassung für die Besorgung der im § 103 Abs 1 der Wiener Stadtverfassung bestimmten Angelegenheiten vorzusehen sind, ist – vorbehaltlich einer Kürzung gemäß § 5 – von folgenden Beträgen auszugehen.

1. Einem Betrag in Höhe von 14,4 v H des Aufkommens an Kommunalsteuer und 80 v H des Aufkommens an Dienstgeberabgabe;
2. einem Betrag in Höhe von 211,8 v H des Aufkommens an Dienstgeberabgabe;
3. einem gesonderten Betrag aus dem Titel der Planung und Herstellung von Hauptstraßen sowie
4. einem gesonderten Betrag aus dem Titel der Herstellung von Kanalbauten.

(2) Bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs 1 Z 1 und 2 ist das Aufkommen des dem Verwaltungsjahr zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

(3) Die Beträge gemäß Abs 1 Z 3 und 4 sind von den für die Straßenverwaltung bzw für die Kanalisation zuständigen amtsführenden Stadträten bis spätestens 15. August des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres vorzuschlagen und vom Gemeinderat im Voranschlag festzusetzen.

§ 2. (1) Der Betrag gemäß § 1 Abs 1 Z 1 ist auf die Bezirke nach folgenden Maßstäben aufzuteilen:

1. 35 v H nach der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in Wien gemäß Bevölkerungsfortschreibung;
2. 35 v H nach der Fläche der von der Stadt Wien erhaltenen öffentlichen Verkehrsflächen (befestigten Fahrbahnen, Abstellflächen, Gehsteige und Fußgängerzonen);
3. 20 v H nach der Zahl der Schüler/innen an den von der Stadt Wien erhaltenen Volksschulen, Hauptschulen, allgemeinen Sonderschulen und Polytechnischen Schulen;
4. 5 v H nach der Zahl der Arbeitsstätten und
5. 5 v H im Verhältnis der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemäß Bevölkerungsfortschreibung je Hektar Baufläche zur Summe der bezirkweise gewonnenen Werte.

(2) Von dem Betrag gemäß § 1 Abs 1 Z 2 sind aufzuteilen:

1. 10,279 v H in folgendem Verhältnis:
  - a) 43 v H nach dem Ausmaß der von den städtischen Dienststellen genutzten Flächen in den Amtsgebäuden bzw Räumlichkeiten, in den die magistratischen Bezirksämter und Bezirksvorsteher untergebracht sind, sofern die bauliche Instandhaltung der Räumlichkeiten nicht diesen Dienststellen obliegt, mit der Maßgabe, daß die Räumlichkeiten des Büros des Bezirksvorstehers für den 14. Bezirk dem 14. Bezirk zugerechnet werden und
  - b) 57 v H nach dem Ausmaß der Nutzflächen der Amtsgebäude, in denen die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksvorsteher untergebracht sind;
2. 9,387 v H in folgendem Verhältnis:
  - a) 5 v H nach dem Ausmaß der unbebauten Marktflächen auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und des Meiselmarktes,
  - b) 10 v H nach dem Ausmaß der Flächen der städtischen Objekte auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 30/1991, in der jeweils geltenden

Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und des Meiselmarktes,

- c) 85 v H nach dem Ausmaß der Reinigungsflächen auf den in der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Märkten und Gelegenheitsmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle, des Meiselmarktes, des Christkindlmarktes auf dem Wiener Rathausplatzes und der nach der zitierten Marktordnung 1991 genehmigten "weiteren Gelegenheitsmärkte", mit der Maßgabe, daß der Naschmarkt zur Gänze dem 6. Bezirk zugerechnet wird;
  3. 3,724 v H in folgendem Verhältnis:
    - a) 73 v H nach der Fläche der städtischen Friedhöfe mit Ausnahme des Wiener Zentralfriedhofes, der Feuerhalle Simmering, der städtischen Friedhofsgärtnereien und der städtischen Steinmetzwerkstätten und
    - b) 27 v H nach der Fläche der städtischen Friedhöfe, mit deren Betrieb Kontrahenten beauftragt sind;
  4. 7,254 v H in folgendem Verhältnis:
    - a) 70 v H nach der Zahl der städtischen Bedürfnisanstalten mit Wartenpersonal und
    - b) 30 v H nach der Zahl der städtischen Bedürfnisanstalten ohne Wartepersonal;
  5. 1,444 v H in folgendem Verhältnis:
    - a) 67 v H nach der Zahl der Besucher/innen und
    - b) 33 v H nach der Grundfläche der städtischen Kinderfreibäder;
  6. 4,551 v H in folgendem Verhältnis:
    - a) 95 v H nach der Zahl der Besucher/innen und
    - b) 5 v H nach der Anzahl der städtischen Warm- und Volksbäder;
  7. 0,430 v H nach der Zahl der Schüler/innen an städtischen Musikschulen;
  8. 8,337 v H in folgendem Verhältnis:
    - a) 40 v H zu gleichen Teilen und
    - b) 60 v H nach der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in Wien gemäß Bevölkerungsfortschreibung;
  9. 54,594 v H nach den Maßstäben des Abs 1.
- (3) Vom Betrag gemäß § 1 Abs 1 Z 3 sind 60 v H auf die Bezirke nach der Fläche der Hauptstraßen aufzuteilen, 40 v H sind für überregionale Maßnahmen im Bereich der Hauptstraßen vorzusehen.
- (4) Der Betrag gemäß § 1 Abs 1 Z 4 ist wie folgt aufzuteilen:
- 2,566 v H dem 10. Bezirk,  
2,235 v H dem 11. Bezirk,  
1,518 v H dem 12. Bezirk,  
2,196 v H dem 13. Bezirk,  
8,904 v H dem 14. Bezirk,  
2,536 v H dem 16. Bezirk,  
1,096 v H dem 17. Bezirk,  
1,301 v H dem 18. Bezirk,  
6,174 v H dem 19. Bezirk,  
0,247 v H dem 20. Bezirk,  
16,191 v H dem 21. Bezirk,  
50,464 v H dem 22. Bezirk und  
4,572 v H dem 23. Bezirk.

§ 3. Für die Schlüssel für die bezirkweise Aufteilung sind jeweils die letzten vor dem 1. April des dem Verwaltungsjahr vorange-

henden Jahres durch das Statistische Amt der Stadt Wien veröffentlichten bzw. sofern die veröffentlichten Werte nicht die entsprechende Gliederung aufweisen, von den zuständigen Dienststellen bekanntgegebene Werte heranzuziehen.

§ 4. (1) Die sich aus der Aufteilung gemäß § 2 Abs 1 und 2 bezirksweise ergebenden Beträge sind, auf durch 1 000 teilbare Beträge gerundet, durch den Magistrat den jeweiligen Bezirksvorstehern bis 15. April des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres bekanntzugeben.

(2) Die sich aus der Aufteilung gemäß § 2 Abs 3 und 4 bezirksweise ergebenden Beträge sind, auf durch 1 000 teilbare Beträge gerundet, durch den Magistrat den jeweiligen Bezirksvorstehern bis 30. August des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres bekanntzugeben.

§ 5. Der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung ist ermächtigt, in den Voranschlagsentwurf einen niedrigeren als den sich gemäß § 1 Abs 1 ergebenden Betrag aufzunehmen, wenn es im Interesse der gesamtstaatlichen Bemühungen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und insbesondere zur Einhaltung der Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite erforderlich ist. Die Kürzung darf jedoch nicht mehr als 10 v H betragen.

§ 6. Sind für die Fertigstellung von Vorhaben in Angelegenheiten, in denen die Verwaltung der Haushaltsmittel gemäß § 103 Abs 1 der

Wiener Stadtverfassung mit Stichtag 1. Jänner 1998 den Organen der Bezirke übertragen wurde, nach dem 31. Dezember 1997 noch Mittel erforderlich, sind diese in den Voranschlagsentwurf der Gemeinde aufzunehmen.

§ 7. Bei Besorgung der nach § 103h der Wiener Stadtverfassung in den Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher fallenden Angelegenheiten können von den Bezirksvorstehern Ausgaben nur nach Maßgabe der vom Gemeinderat bewilligten Budgetmittel und nur insoweit getätigt werden, als im Einzelfall ein Betrag von 8 v H des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der Wiener Stadtverfassung nicht überschritten wird. Über die Verwendung der Mittel hat der Bezirksvorsteher einmal jährlich die Bezirksvertretung zu informieren.

§ 8. Sollten zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Gemeindevoranschlags 1999 die zur Errechnung der Bezirksmittel für das Jahr 1999 bei der Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe notwendigen Grundlagen des Jahres 1997 noch nicht vorliegen, ist das veranschlagte Aufkommen des Jahres 1997 heranzuziehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. März 1987, betreffend die Verwaltung von Haushaltsmitteln durch die Organe der Bezirke, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 16/1987, außer Kraft.

Der Vorsitzende

(MA 23 – KT 10/1027/97.)

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 23  
A-1194 Wien, Muthgasse 62  
Telefax: (01) 40 00-99-730 10

### Offenes Verfahren

**Arbeiten: Zimmermeisterarbeiten im Zuge der Errichtung eines Sgruppigen Kindertagesheim. Objekt: KTH 10, Gudrunstraße 163 A. Leistungsfrist: 30 Arbeitstage.**

Teilleistungen nicht zulässig.

Die Angebotsunterlagen liegen in der Magistratsabteilung 23, 1194 Wien, Muthgasse 62, 3. Stock, Zimmer D 3.14, werktags zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf bzw sind zum Preis von 376 S käuflich erhältlich.

Sonstige Ausschreibungsunterlagen wie Pläne, etc liegen während dieser Amtsstunden in der Magistratsabteilung 23, Zimmer D 3.14, zur Einsichtnahme auf.

Auf Wunsch werden die Angebotsunterlagen auf dem Postweg zugesandt. Die Kosten für die Angebotsunterlagen einschließlich Portokosten für die Zusendung werden per Nachnahme eingehoben.

Allfällige Auskünfte unter der Telefonnummer: BR Dipl Ing Böchzelt, DW 732 81.

Die Angebotsabgabe ist bis spätestens am Tag der Angebotseröffnung bis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung in der Magistratsabteilung 23, 1194 Wien, Muthgasse 62, Zimmer D 3.14, möglich. Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert, das mit der Aufschrift der zu vergebenden Leistungen und des Abgabetermins versehen ist, abzugeben.

Die Angebotseröffnung ist am Dienstag, dem 25. November 1997, um 13.45 Uhr, in der Magistratsabteilung 23, 1194 Wien, Muthgasse 62, Sitzungszimmer D 3.16.

Zuschlagsfrist: 12 Wochen.

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit des Bieters und dessen Subunternehmer wird anlässlich der Einreichung der Angebote eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wonach eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl Nr 218/1975, in der Fassung BGBl Nr 463/1993, nicht festgestellt wurde, angefordert.

(Aktenzahl: ZE/Schj-17.)

Kennwort: „Laubschnittholz“.

Wiener Stadtwerke – Zentraleinkauf  
A-1031 Wien, Erdbergstraße 202  
Postfach 34

### Offenes Verfahren

Art des Auftrages, Gegenstand der Leistung:

1. 300 m<sup>3</sup> Weißeiche, 21 mm stark, GK I, Langware;
2. 100 m<sup>3</sup> Weißeiche, 21 mm stark, GK I, Kurzware;
3. 600 m<sup>3</sup> Weißeiche, 21 mm stark, GK II/III, Langware;
4. 200 m<sup>3</sup> Weißeiche, 21 mm stark, GK II/III, Kurzware;
5. 60 m<sup>3</sup> Rotbuche, 21 mm stark, GK „astrein“;
6. 350 m<sup>3</sup> Rotbuche, 21 mm stark, GK II;
7. 165 m<sup>3</sup> Pappelschnittholz-Kanadapappel, 20 mm stark, GK I/II.

Teilangebote zugelassen.

Die Angebotsunterlagen liegen ab 6. November 1997 werktags (ausgenommen Samstag) von 8.00 bis 15.00 Uhr im Zentraleinkauf, 3, Erdbergstraße 202, 5. Stock, Zimmer 5.137, zur öffentlichen Einsicht auf und sind zum Preis von 107,60 S (inkl Umsatzsteuer) erhältlich.

Allfällige Auskünfte unter der Telefonnr: (01) 79 09-811 62 DW.

Abgabetermin für Angebote: 18. Dezember 1997, 11.00 Uhr.

Die Angebote sind an die Wiener Stadtwerke – Zentraleinkauf zu richten.

Die Angebotseröffnung findet am 18. Dezember 1997, 11.00 Uhr, im Zentraleinkauf, 3, Erdbergstraße 202, 5. Stock, Zimmer 5.133, statt.

Zuschlagsfrist: 8 Wochen.

Tag der Absendung der EU-Bekanntmachung: 27. Oktober 1997.

**Virngast** GmbH.  
Fenster · Türen

1120 Wien, Karl-Löwe-Gasse 27  
Tel.: 817 99 04, Fax: DW 41

**WIEN - LEIBNITZ  
LEIBNITZ - WIEN**

8430 LEIBNITZ – HAUPTPLATZ 19  
TELEFON (0 34 52) 835 97, FAX: DW 3